

Tarife Entlastungsdienst für pflegende Angehörige

Tarife gültig ab 01.10.2021

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST

041 710 59 45
www.srk-zug.ch

	Normaltarif	Sozialtarif ¹
Stundenansatz Montag - Freitag ²	37.00	25.00
Stundenansatz Wochenende, Feiertage	45.00	35.00
Halbtagespauschale à 4 Stunden Montag - Freitag ³	111.00	75.00
Anfahrtpauschale (pro Einsatz)	15.00	15.00
Bedarfsabklärung vor Ort (einmalig)	80.00	80.00

Zusätzliche Kosten

Parkgebühren	effektiv	effektiv
Kilometertarif für Fahrten mit Kunden	1.10	0.70
Gebühren bei kurzfristiger Absage ⁴	Einsatz wird verrechnet	Einsatz wird verrechnet

¹ Der Sozialtarif richtet sich an regelmässige Kunden in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Bitte beachten Sie die Rückseite.

² Die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Stunden.

³ Die Halbtagespauschale kann maximal 2x pro Woche beansprucht werden. Weitere Einsätze werden im Stundenansatz verrechnet.

⁴ Bis 24h vor dem Einsatz sind Absagen kostenlos. Wird kurzfristiger abgesagt oder ist der Kunde verhindert, wird der Einsatz wie geplant verrechnet. Ausgenommen sind medizinische Notfälle.



Sozialtarif

Sämtliche Tarife sind nicht kostendeckend und werden über Spenden mitfinanziert. Ein Anspruch auf Sozialtarife besteht nicht.

Der Sozialtarif gilt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen der AHV/IV haben sowie für Personen auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Der Sozialtarif kann auch Personen gewährt werden, deren Reineinkommen die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

	Alleinstehende	Gemeinsam Besteuerte
Reineinkommen	44'000.00	62'000.00
- pro unterstützungsberechtigtem Kind zusätzlich	6'000.00	6'000.00

Zum Reineinkommen werden 7% des Reinvermögens über der Freigrenze hinzugezählt:

Freigrenze Reinvermögen	30'000.00	50'000.00
- bei selbstgenutztem Wohneigentum	112'500.00	112'500.00

Für den Nachweis der Steuerverhältnisse benötigen wir eine Vollmacht des Kunden, damit wir die Steuerdaten bei der Behörde nachfragen können.

Kostenübernahme

AHV oder IV Bezüger, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, können eine Vergütung für "Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause" bei Ihrer Ausgleichskasse beantragen, sofern die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.

AHV/IV-Bezüger haben zudem Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung, wenn die Hilflosigkeit mindestens ein Jahr bestanden hat. Die Abklärung über die Schwere der Hilflosigkeit nimmt die kantonale IV-Stelle für die AHV vor.

Bitte prüfen Sie eine Kostenübernahme durch Ihre Ausgleichskasse.

